

Satzung	Vom 14.11.2012	Veröffentlicht im Amtsblatt 11 vom 30.11.2012
---------	----------------	---

Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Calberlah

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 und § 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zz. gültigen Fassung, § 21 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der zz. gültigen Fassung, § 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zz. gültigen Fassung i. V. m. der Satzung der Gemeinde Calberlah über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 14.11.2012 hat der Rat der Gemeinde Calberlah in seiner Sitzung am 14.11.2012 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Für Sondernutzungen in Gemeindestraße und Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben:

§ 2

Gebührenpflicht

Die Erteilung von Genehmigungen für die Aufstellung von Werbeeinrichtungen und das Anbringen von Werbeplakaten ist gebührenpflichtig.

Die Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen werden wie folgt erhoben:

Erteilung einer Genehmigung für die Aufstellung von Werbeeinrichtungen und das Anbringen von Werbeplakaten: 55,00 €

§ 3

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind:
 - a) Der/die Antragsteller/in,
 - b) Der/die Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er/sie den Antrag nicht gestellt hat,
 - c) Bei unerlaubter Sondernutzung, wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
2. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie gesamtschuldnerisch.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührensschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis oder mit der Inanspruchnahme der Sondernutzung, wenn die Erlaubnis nachträglich erteilt wird; bei unerlaubter Sondernutzung mit deren Beginn.
2. Die Gebühren sind fällig bei Erteilung der Erlaubnis, im Falle der unerlaubten Sondernutzung mit der Feststellung der Gebühr.
3. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben.

§ 5

Stundung, Herabsetzung und Erlass

Stellt die Erhebung von Sondernutzungsgebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde auf Antrag Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Calberlah, den 14.11.2012

Der Bürgermeister

L. S.

Gese